

# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 13/2021

1. April 2021

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Gemeinsame Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Vermeidung und Beseitigung von Wohnungsnotfällen vom 10. März 2021 ..... 326

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt 1. Allgemeinverfügung zur vorübergehenden vollständigen Schließung von Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie Az.: 15-5422/4 vom 17. März 2021 ..... 332

Bekanntmachung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über das Abweichen von der Impfreihenfolge bei Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 im Vogtlandkreis vom 18. März 2021 ..... 334

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen Tierseuchenverhütung und -bekämpfung für den Landkreis Görlitz Afrikanische Schweinepest (ASP) Erweiterung des gefährdeten Gebietes und weitere Anordnungen vom 11. März 2021 ..... 336

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest (ASP) Erweiterung der Pufferzone und weitere Anordnungen vom 11. März 2021 ... 340

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Vorhaben „Elbe, Errichtung eines gesteuerten Flutungspolders bei Außig“ – Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses – Gz.: C46\_L-0522/285/43 vom 11. März 2021 ..... 344

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung a.F. für die 6. Änderung (Deichüberfahrt B2 Schnaditz) des planfestgestellten Vorhabens „Einrichtung des gesteuerten Polders Löbnitz“ Gz.: C46\_L-0522/670/7 vom 16. März 2021 ..... 347

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Aufhebung der Erwin Müller Familien-Stiftung Gz.: 20-2245/515/1 vom 17. März 2021 ..... 348

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Aufhebung der Gemeinnützigen Stiftung städtischer Einwohner Großröhrsdorf Gz.: 20-2243/28/2 vom 17. März 2021 ..... 349

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Aufhebung der bergrechtlichen Erlaubnis „Tiefengeothermie Schneeberg“ (Stadt Schneeberg) vom 15. März 2021 ..... 350

# Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

## Gemeinsame Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Vermeidung und Beseitigung von Wohnungsnotfällen

Vom 10. März 2021

### Inhaltsübersicht:

- I. Allgemeines
- II. Zusammenarbeit
- III. Begriffe
- IV. Vermeidung von Wohnungsnotfällen
- V. Überwindung von Wohnungsnotfällen
- VI. Unterbringung von Wohnungslosen
- VII. Ergänzende Leistungen
- VIII. Inkrafttreten

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung und das Sächsische Staatsministerium des Innern empfehlen, bei Angelegenheiten von wohnungslosen beziehungsweise von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen wie folgt zu verfahren:

#### I. Allgemeines

Die Empfehlungen befassen sich mit Maßnahmen zum Schutz von wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen und deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Sie sollen den zuständigen Behörden als Orientierungshilfe dienen.

Dem Problem der Wohnungslosigkeit ist am besten mit vorbeugenden Maßnahmen zu begegnen. Für Fälle, bei denen es trotz vorbeugender Maßnahmen zur Wohnungslosigkeit kommt, enthalten die Empfehlungen Hinweise für die örtlichen Behörden, wie die Probleme bewältigt werden können. Hierzu ist vor allem eine enge Zusammenarbeit mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie den öffentlichen Trägern von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) sowie mit den die Hilfe erbringenden freien Trägern erforderlich.

#### II. Zusammenarbeit

Die Integration und wirksame Unterstützung von Personen, bei denen ein Wohnungsnotfall vorliegt, erfordert intensive Sozialarbeit, das heißt intensive und persönliche Betreuung nach spezifischen Vorgehensweisen entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles sowie die Mitwirkung der Betroffenen. Dabei ist ein enges Zusammenwirken der Träger der Sozialhilfe mit anderen Stellen, insbesondere den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege beziehungsweise den die Hilfe erbringenden Trägern sowie den Trägern an-

derer Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch unerlässlich (siehe §§ 4, 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch).

- Hierzu gehören insbesondere
- Ausländerbehörde
  - Bauamt und Amt für Stadtsanierung
  - Beratungsdienste (beispielsweise Familienhilfe, Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle, Erziehungs-, Sucht- oder Schuldnerberatung)
  - Betreuungsbehörde
  - Gerichtshilfe
  - Gesundheitsamt
  - Jugendamt
  - Jobcenter
  - medizinische Einrichtungen
  - Ortspolizeibehörde
  - Sozialpsychiatrischer Dienst
  - Sozialversicherungsträger
  - Straffälligenhilfe
  - Wohnungsamt und Wohnungsunternehmen, insbesondere kommunale und genossenschaftliche Wohnungsgesellschaften
  - Wohnungsnotfallhilfe

Um die gemeinsame Durchführung von Maßnahmen zu beraten und konkrete Konzepte für die Unterstützung dieses Personenkreises zu erarbeiten und den notwendigen Informationsaustausch zu erleichtern, sollen örtliche Arbeitsstrukturen/regionale Netzwerke gebildet werden. Die erarbeiteten Wohnungsnotfallkonzepte sollen konkrete Zielsetzungen verbunden mit Beschreibungen der Leistung enthalten.

#### III. Begriffe

##### 1. Wohnungsnotfall

Soweit Menschen wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind oder sich in einer ähnlichen Situation befinden, handelt es sich nach der Definition des Deutschen Städtetages (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2017): Fachlexikon der Sozialen Arbeit, Berlin S. 992 ff.) um einen Wohnungsnotfall.

Als Wohnungsnotfall gelten hiernach Haushalte und Personen mit einem Wohnungsbedarf von hoher Dringlichkeit, die aufgrund besonderer Zugangsprobleme (finanzieller und/oder nicht-finanzieller Art) zum Wohnungsmarkt der be-

sonderen institutionellen Unterstützung zur Erlangung und zum Erhalt von angemessenem Wohnraum bedürfen.

Es werden fünf Untergruppen unterschieden:

- a) Wohnungslose,
- b) unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht,
- c) in unzumutbaren Wohnverhältnissen lebend,
- d) ehemals von Wohnungslosigkeit betroffen oder bedroht,
- e) als Zuwanderinnen und Zuwanderer in gesonderten Unterkünften von Wohnungslosigkeit aktuell betroffen, mit (Spät-)Aussiedlerstatus in speziellen Übergangsunterkünften oder als Flüchtlinge mit Aufenthaltsstatus von länger als einem Jahr von Wohnungslosigkeit betroffen und in speziellen Übergangsunterkünften untergebracht.

## 2. Notunterkunft

Notunterkünfte dienen der Unterbringung der akut von einem Wohnungsnotfall betroffenen Personen. Die Notunterkunft gewährleistet ein vorübergehendes Unterkommen einfacher Art. Sie muss den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung entsprechen sowie Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse bieten, wobei Gesundheitsgefahren auszuschließen sind. In der zur Verfügung gestellten Unterkunft sind getrennte Sanitäranlagen für Frauen und Männer unerlässlich, außerdem sollten Gemeinschaftsküchen eingerichtet sein. Für die jeweilige Einrichtung ist ein Hygieneplan gemäß § 36 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes festzulegen. Dabei soll der Rahmenhygieneplan für Gemeinschaftsunterkünfte zugrunde gelegt werden.

Eine wohnungslose Person hat einen Anspruch auf eine Unterkunft, jedoch keinen Anspruch auf

- Räume bestimmter Art, Lage und Größe,
- den Aufenthalt für eine bestimmte Zeitdauer,
- Raum für berufliche Arbeit und sonstige Beschäftigung,
- Raum zur Unterbringung von Haustieren.

Auch wenn kein Anspruch auf einen Platz zur Unterbringung von Haustieren besteht, sollte jedoch im Einzelfall (insbesondere auch bei der Unterbringung von Hunden) großzügig verfahren werden.

Als Notunterkünfte kommen Behelfsunterkünfte wie Obdachlosenunterkünfte, gemeindeeigene Unterkünfte oder Pensionen und Hotels in Betracht. Die gemeindeeigene Unterkunft ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Gemäß § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung kann die Gemeinde die Benutzung der Unterkünfte durch Satzung regeln. Diese kann auch die Festsetzung von Gebühren nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz vorsehen. Bei Aufnahme in Obdachlosenunterkünften ist gemäß § 36 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes der Ausschluss von Lungentuberkulose erforderlich.

## IV.

### Vermeidung von Wohnungsnotfällen

Vorrangiges Ziel ist es, den Eintritt von Wohnungsnotfällen durch präventive Maßnahmen abzuwenden. Wird dem örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe beziehungsweise dem örtlich zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Jobcenter) oder der von diesen beauftragten Stelle bekannt, dass eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Absatz 1, 2 Satz Nummer 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 569 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches anhängig ist (§ 36 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beziehungsweise § 22 Absatz 9 des Zweiten Buches

Sozialgesetzbuch oder unmittelbar bevorsteht, ist unverzüglich mit den vom Wohnungsverlust bedrohten Personen Kontakt aufzunehmen. Soweit die Wohnung angemessen ist, soll die Räumung der Wohnung durch Übernahme der Mietschulden abgewendet werden (§ 36 Absatz 1 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – als Beihilfe oder Darlehen, beziehungsweise § 22 Absatz 8 S. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – in der Regel als Darlehen). Falls die Wohnung nicht gehalten werden kann oder sollte, sind weitere Maßnahmen zur anderweitigen Unterbringung durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe zu ergreifen (vergleiche Nummer VI.2). Dabei sollte jeweils eine sozialpädagogische und hauswirtschaftliche Falldiagnose als Grundlage für weitere wirtschaftliche und personenbezogene Hilfen erstellt werden.

## V.

### Überwindung von Wohnungsnotfällen

Sofern besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind und diese nicht aus eigener Kraft überwunden werden können, besteht ein Anspruch auf Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch einschließlich DVO. Dazu gehören alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden oder zu mildern, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen sowie Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung. Diese Leistungen werden in der Regel durch freie Träger über entsprechende Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen auf Grundlage des Rahmenvertrages gemäß § 80 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für den Freistaat Sachsen erbracht.

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sowie weitere Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bleiben davon unberührt.

Der Anspruch auf Übernahme der Mietkosten für eine beibehaltene Wohnung während der Inhaftierung ist nicht allein von der Haftdauer abhängig. Dazu bedarf es im Einzelfall einer Prognoseentscheidung unter Berücksichtigung der restlichen Haftdauer und der zu erwartenden Situation nach der Haftentlassung (siehe Sozialhilferichtlinien zu § 68 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch). In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob für die Dauer der Haft die Kosten der Unterkunft durch Direktzahlung an den Vermieter übernommen werden können.

## VI.

### Unterbringung von Wohnungslosen

#### 1. Zuständigkeit

Im Falle einer plötzlich auftretenden Wohnungslosigkeit ist die örtlich zuständige Gemeinde als Ortspolizeibehörde (§ 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes) berechtigt, Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person nach pflichtgemäßem Ermessen zu ergreifen (§§ 2, 12 oder 25 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes oder bei Gefahr im Verzug [§ 2 Absatz 3 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes] der Polizeiverzugsdienst gemäß §§ 2, 12 oder 31 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes).

- Hierbei sind alle Umstände, insbesondere die
- Gründe der Wohnungslosigkeit,
  - Größe des Haushalts und

- Zahl der Kinder zu berücksichtigen.

Die nach Nummer II. zu beteiligenden Stellen sind bei der Entscheidung über die Maßnahme hinzuzuziehen oder soweit ihre vorherige Beteiligung nicht möglich war, unverzüglich über die ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten.

## 2. Vorübergehende Unterbringung

### a) Unterbringung in Notunterkünften

Soweit mietvertraglich abgesicherter Wohnraum kurzfristig nicht zur Verfügung steht, kann die Unterbringung in Notunterkünften erfolgen. Die Räume werden der wohnungslosen Person durch privatrechtliche Vereinbarung oder durch Verwaltungsakt zugewiesen. Die zugewiesenen Räume sind genau zu bezeichnen.

Für die Benutzung gemeindeeigener Unterkünfte kann die Gemeinde eine Gebühr oder ein Entgelt entsprechend einer vertraglichen Vereinbarung fordern. Soweit weder eine Gebührensatzung noch eine vertragliche Regelung vorliegt, kann die Gemeinde in entsprechender Anwendung der Bereicherungsvorschriften der §§ 812 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Benutzungsentgelt verlangen, wie es üblicherweise am Ort für eine Wohnung dieser Art bezahlt wird. Dies gilt auch für sonstige unmittelbare Leistungen der Gemeinde an die wohnungslose Person (zum Beispiel: Verpflegung).

### b) Unterbringung in sichergestellten privaten Unterkünften

Sofern eine Unterbringung in einer Notunterkunft nicht möglich ist, kann eine Unterbringung in einer sichergestellten privaten Unterkunft erfolgen. Umgangssprachlich versteht man unter einer Sicherstellung privater Unterkünfte die Beschlagnahme privater Unterkünfte. Auf die näheren Erläuterungen in der Anlage zur Gemeinsamen Bekanntmachung wird verwiesen.

## 3. Langfristige Unterbringung in mietvertraglich abgesichertem Wohnraum

Die langfristige Unterbringung in mietvertraglich abgesichertem Wohnraum ist oberstes Ziel aller Maßnahmen zur Integration einer wohnungslosen Person. Hilfreich sind insbesondere für Menschen mit erschwertem Zugang zum Wohnungsmarkt Angebote der kommunalen Wohnungsgesellschaften oder mietpreis- und belegungsgebundene Wohnungen.

## VII. Ergänzende Leistungen

### 1. Wohngeld

Wohngeld soll unzumutbare Belastungen für den Mieter durch Mietzinszahlung verhindern. Voraussetzung ist jedoch, dass es sich bei der Wohnung um Wohnraum im Sinne des Wohngeldgesetzes handelt. Anspruch auf Wohngeld besteht grundsätzlich auch für wohnungslose beziehungsweise von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen, soweit sie nicht Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sind und sobald und soweit sie für eine Wohnung mietzahlungspflichtig sind.

## 2. Gesundheitshilfe

Wohnungslose Personen bedürfen gesundheitlicher Hilfen in besonderem Maße, da infolge der Lebensumstände die Gefahr des Auftretens psychischer und körperlicher, insbesondere auch übertragbarer Krankheiten größer und die medizinische Betreuung nicht immer von vornherein gewährleistet ist.

Jede Gemeinde sollte mit medizinischem Fachpersonal wie Ärzten und Psychologen sowie Krankenkassen zusammenarbeiten, um die Versorgung dieses Personenkreises sicherzustellen. Eine intensive Zusammenarbeit kann den Gesundheitszustand verbessern und damit die gesellschaftliche Integration wie beispielsweise die Vermittlung in Arbeit oder eine gemeinnützige Tätigkeit beschleunigen.

## 3. Krankenversicherung

Bei Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch besteht ein Krankenversicherungsschutz. Dies gilt grundsätzlich auch für Empfänger der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Ein Krankenversicherungsschutz besteht ausnahmsweise im Rahmen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nicht, soweit der Leistungsberechtigte voraussichtlich nur weniger als einen Monat ununterbrochen Hilfe zum Lebensunterhalt erhält oder ihm ausschließlich Beiträge nach § 33 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Bedarfe für die Vorsorge) beziehungsweise § 11 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Beratung und Unterstützung, Aktivierung) gewährt werden. In diesen Fällen besteht bei Bedürftigkeit Anspruch auf die Gewährung von vorbeugender Gesundheitshilfe und Krankenhilfe (§§ 47 und 48 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch).

## 4. Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitsuchende)

### a) Eingliederung in Arbeit und Sicherung des Lebensunterhaltes

Leistungsberechtigte nach Zweitem Buch Sozialgesetzbuch haben Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§§ 19 ff. des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch). Die Leistungen umfassen neben der Regelleistung auch die angemessenen Unterkunftskosten sowie die Heizkosten. Darüber hinaus können sie bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (§§ 14 ff. des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) sowie Beratungs- und Betreuungsleistungen (§ 16a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) erhalten.

### b) Einmalige Leistungen

Neben der Regelleistung können im Einzelfall Leistungen in den nach § 24 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Fällen gewährt werden, insbesondere für Erstausrüstung für Wohnung und Bekleidung.

### c) Übernahme von Mietschulden

Sofern Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) für den Bedarf der Unterkunft und Heizung erbracht werden, können vom Träger der Grundsicherung Mietschulden nach § 22 Absatz 8 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (in der Regel als Darlehen) übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und ansonsten ein Wohnungsnotstand einzutreten droht.

**5. Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe)****a) Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**

Nicht erwerbsfähige Personen, bei denen ein Wohnungsnotfall vorliegt oder die von einem solchen bedroht sind (und deren mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden nicht erwerbsfähigen Angehörigen), haben bei Vorliegen der Voraussetzungen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) oder auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch). Beide Leistungen umfassen neben dem Regelbedarf und etwaigem Mehrbedarf auch angemessene Unterkunftskosten (Kaltmiete zuzüglich Nebenkosten) und Heizkosten – gegebenenfalls auch Übernachtungskosten in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe.

**b) Einmalige Leistungen**

Neben den laufenden Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch werden einmalige Beihilfen nur in den in § 31 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Fällen, insbesondere für die Wohnungserstaussstattung und Erstaussattung für Bekleidung gewährt.

**c) Übernahme der Mietschulden**

Für Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt beziehungsweise Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung können Mietschulden als Darlehen oder Beihilfe nach § 36 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst ein Wohnungsnotstand einzutreten droht.

**6. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe**

Kinder, Jugendliche, Frauen und Familien, bei denen ein Wohnungsnotfall vorliegt oder die von einem solchen bedroht sind, bedürfen aufgrund ihres spezifischen und zugleich komplexen Hilfebedarfs der besonderen Unterstützung bei der Bewältigung ihrer Probleme. Daher ist ein bedarfsgerechtes Angebot an geeigneten Hilfen zur Förderung der Kinder und Jugendlichen selbst sowie zur Unterstützung der Eltern bei der Erziehungsarbeit erforderlich. Zusätzlich zu den in den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –, vorgesehenen Hilfen durch Fachkräfte können zur Unterstützung bei der Bewältigung des Alltages ehrenamtliche Helfer zum Einsatz kommen. Schwerpunkt der Integrationsbemühungen sollte dabei stets die Stärkung der Potentiale der Familien selbst sowie ihres sozialen Umfeldes sein.

Neben Angeboten der Ehe-, Familien- und Lebensberatung können auch aufsuchende Hilfen oder Hilfen zur Erziehung erforderlich sein.

Zuständig für diese Leistungen ist das örtliche Jugendamt.

Frauen sollen regelmäßig auf die besonderen sozialen Hilfen für Schwangere und junge Familien, vor allem auf die Unterstützungsleistungen der Stiftung „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“ sowie auf die Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und dem Landeserziehungsgeldgesetz hingewiesen werden.

**VIII.  
Inkrafttreten**

Die Gemeinsamen Empfehlungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 10. März 2021

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Uwe Gaul  
Staatssekretär

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung  
Dr. Frank Pfeil  
Staatssekretär

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Thomas Rechentín  
Staatssekretär

**ANLAGE**

zu VI. Nummer 2b)

**Unterbringung in sichergestellten privaten Unterkünften****a) Voraussetzungen**

Sind die Möglichkeiten zur Unterbringung in Notunterkünften erschöpft und besteht für die unterzubringende Person wegen bereits eingetretener oder unmittelbar bevorstehender Wohnungslosigkeit eine gegenwärtige Gefahr für Leben oder Gesundheit, können aufgrund von §§ 2, 12, 17 und 25 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes sowie §§ 2, 9, 12 und 31 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes auch die Räume eines Dritten sichergestellt werden. Dabei kommt vorrangig die Sicherstellung von leerstehenden oder bisher von der unterzubringenden Person gemieteten Räumen in Frage. Andere Räume können nur in ganz besonderen Ausnahmesituationen (zum Beispiel Katastrophenfall) zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen in Anspruch genommen werden (Artikel 2 und 13 des Grundgesetzes, Artikel 15 und 30 der Verfassung des Freistaates Sachsen). Die Dauer der Sicherstellung von leerstehendem Wohnraum in § 28 Absatz 1 Satz 5 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes und § 34 Absatz 1 Satz 5 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes ist ebenso wie in § 27 Absatz des 3. Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen auf maximal zwölf Monate beschränkt. Für andere Räume gilt sechs Monate, es sei denn, nach Ablauf der Frist liegen die Voraussetzungen für eine erneute Sicherstellung noch vor.

**b) Anordnung der Sicherstellung**

Bei der Anordnung einer Sicherstellung und der Auswahl der Räume ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel gemäß § 13 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes sowie § 5 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes zu beachten.

Vor Anordnung der Sicherstellung der bisher als Mietwohnung (auch werkseigene) genutzten Wohnung sind nachfolgende Tatbestandsmerkmale zu berücksichtigen:

- Vorhandensein eines Räumungsurteils (vorher Prüfung der Zumutbarkeit für den Vermieter; Mietrückstände allein begründen im Regelfall nicht die Unzumutbarkeit der Sicherstellung für den Vermieter),
- Interesse des ehemaligen Vermieters an der Räumung,
- örtliche Wohnverhältnisse,
- Größe des von Wohnungslosigkeit betroffenen Haushalts sowie seine Zusammensetzung nach Alter und Geschlecht,
- besondere Belastungen des Mieters oder des Haushalts durch Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft oder ähnliches,
- Erfolglosigkeit aller anderen Unterbringungsbemühungen,
- möglichst keine mehrfache Belastung desselben privaten Vermieters.

Die Sicherstellung soll, wo es in sinnvoller Weise möglich ist, auf Teile einer Wohnung beschränkt werden; dies gilt immer, wenn einzelne Räume für sich vermietet werden können.

Die Anordnung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Verfügungsberechtigten zuzustellen. Die wohnungslose Person, gegebenenfalls das Vollstreckungsgericht und der Gerichtsvollzieher erhal-

ten jeweils Durchschriften. Die sichergestellten Räume sind genau zu bezeichnen.

Um einem drohenden Wohnungsnotstand wirksam zu begegnen, empfiehlt es sich in der Regel, die sofortige Vollziehung der Anordnung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen.

**c) Beendigung der Sicherstellung**

Die Sicherstellung ist auf eine unabwendbar notwendige Frist zu beschränken. Dabei sind die gesetzlichen Fristen gemäß § 28 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes sowie § 34 Absatz 1 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes einzuhalten. Eine Verlängerung dieser Frist ist grundsätzlich nicht möglich. Eine Verlängerung ist aber von Verfassungs wegen (Artikel 20 Absatz 1 und 3 des Grundgesetzes) ausnahmsweise zulässig, wenn eine unmittelbare Gefährdung von Leben und Gesundheit des Eingewiesenen vorliegt und eine Räumung daher unverhältnismäßig wäre. Das wäre insbesondere der Fall, wenn die Behörde innerhalb von zwölf Monaten keinen Ersatzwohnraum gefunden oder kein vertragliches Mietverhältnis mit dem Eigentümer begründen konnte. Die zuständigen Stellen, insbesondere die Kommunen, haben sich vom Tage der Sicherstellung an mit Nachdruck um eine anderweitige Unterbringung für die betroffene Person zu bemühen. Die eingewiesene Person ist aufzufordern, sich auch selbst um eine neue Unterkunft zu bemühen und hierüber Nachweise vorzulegen.

**d) Kosten**

Die Behörde hat mit der Erklärung der Inanspruchnahme des sichergestellten Raumes zu erklären, dass sie die Kosten der getroffenen Maßnahmen trägt. Dem Verfügungsberechtigten ist eine Nutzungsentschädigung, in der Regel in Höhe der bisher gezahlten Miete, ansonsten der angemessenen Miete, zu entrichten.

Die Gemeinde kann die Erstattung der Aufwendungen in entsprechender Anwendung der Bereicherungsvorschriften nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch von der untergebrachten Person verlangen. Ist die eingewiesene Person anspruchsberechtigt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, ist zu prüfen, ob die Gemeinde hinsichtlich der Kosten für die sie vorläufig eingetreten ist, einen Erstattungsanspruch nach § 25 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gegen den Träger der Sozialhilfe hat. Ist die eingewiesene Person anspruchsberechtigt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch hat die Gemeinde einen Erstattungsanspruch nach §§ 102ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu prüfen.

**e) Aufhebung der Sicherstellung**

Die Sicherstellung einer im Eigentum eines privaten Vermieters stehenden Wohnung ist aufzuheben, wenn der Vermieter und die zugewiesene Person einen Mietvertrag schließen oder die Person vor Ablauf der festgelegten Frist freiwillig auszieht.

Wird die Sicherstellung durch Fristablauf oder Rücknahme unwirksam, hat die Behörde die beanspruchte Wohnung zu räumen. Erfolgt die Räumung nicht freiwillig, ist sie gegenüber der Person, der die Wohnung zugewiesen

wurde, im Rahmen der Folgenbeseitigung durch Bescheid anzuordnen, der wegen des überwiegenden Interesses des Verfügungsberechtigten gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für sofort vollziehbar zu

erklären ist und notfalls nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen zu vollstrecken ist.

# Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

## 1. Allgemeinverfügung zur vorübergehenden vollständigen Schließung von Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie

Az.: 15-5422/4

Vom 17. März 2021

Aufgrund des § 5a Absatz 9 Nummer 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 5. März 2021 (SächsGVBl. S. 287) erlässt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus folgende

### Allgemeinverfügung:

#### 1. Regelungsgegenstand der Allgemeinverfügung

1.1. Diese Allgemeinverfügung regelt die vorübergehende vollständige Schließung von Schulen, unter deren Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und sonstigem Personal mehr als eine an einer Präsenzbeschulung teilnehmende Person eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweist.

1.2. Die in der Anlage aufgeführten Schulen werden vorübergehend vollständig geschlossen.

#### 2. Bekanntgabe, Wirksam- und Unwirksamwerden der Allgemeinverfügung, Widerrufsvorbehalt

2.1 Als Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird hiermit der 18. März 2021 bestimmt.

2.2 Diese Allgemeinverfügung wird am 18. März 2021 wirksam und mit Ablauf des 26. März 2021 unwirksam.

2.3 Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass nach ihrer Bekanntgabe die Sachlage der SARS-CoV-2-Pandemie oder die infektionsschutzrechtliche Rechtslage sich so entwickelt, dass andere als die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen erforderlich werden.

#### 3. Möglichkeit der Einsichtnahme

Diese Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung ist bei Referat 15 – Rechtsangelegenheiten und Beschaffungsstelle – des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Albertstraße 10, 01097 Dresden, montags bis freitags (mit Ausnahme gesetzlicher festgelegter Feiertage) in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr einsehbar.

#### Anlage:

- Vorübergehende vollständige Schließung von Schulen

### Begründung

#### A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 5. März 2021 (SächsGVBl. S. 287; nachfolgend: Sächs-CoronaSchVO) ermöglicht es unter anderem, Schulen vorübergehend teilweise oder vollständig zu schließen, unter deren Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und sonstigem Personal mehr als eine an einer Präsenzbeschulung teilnehmende Person eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweist. Hiermit sollen Neuinfektionen möglichst vermieden und Infektionsketten unterbrochen werden. Unter Rücksichtnahme auf das hierdurch betroffene Recht auf Bildung sind an eine vorübergehende teilweise oder vollständige Schließung jedoch besondere Anforderungen zu stellen. Eine vereinzelte Infektion an der jeweiligen Schule reicht hierfür nicht aus.

#### B. Besonderer Teil

##### Zu 1.:

##### Zu 1.1:

Beschrieben wird der unter A. Allgemeiner Teil näher erläuterte Regelungsgehalt der Allgemeinverfügung. Basierend auf § 5a SächsCoronaSchVO kann die vorübergehende vollständige Schließung von Schulen durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus angeordnet werden.

##### Zu 1.2:

Die in der Anlage aufgeführten Schulen werden vorübergehend vollständig geschlossen.

An der Regenbogenschule – Grundschule der Stadt Taucha sind Schüler und Lehrer mit dem Corona-Virus infiziert. Weitere Tests laufen. Von 17 Klassen sind noch fünf im Präsenzunterricht. Der Schulbetrieb kann nicht mehr aufrechterhalten werden.

An der Julius-Mißbach Grundschule Neustadt sind Infektionen mit festgestellter Mutation im integrierten Hort und bei Schülern festgestellt worden. Es wurden bereits umfangreiche Quarantäne-Maßnahmen ergriffen. Weitere Tests laufen.

Das erhöhte Infektionsgeschehen an den in der Anlage aufgeführten Schulen erfordert eine vorübergehende voll-



ständige Schließung. Es besteht andernfalls die begründete Gefahr weiterer Infektionen an den Schulen.

**Zu 2.:**

**Zu 2.1:**

Die Regelung legt den Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung auf den nächst zulässigen Termin fest, damit die unter Ziffer 1. angeordneten Maßnahmen ihre Wirkung schnellstmöglich entfalten können.

**Zu 2.2:**

Diese Regelung verschafft dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in zeitlicher Hinsicht Geltung. Die vorübergehende vollständige Schließung der Schulen gilt nur bis zum Ende des letzten Schultags vor Beginn der Osterferien.

**Zu 2.3.:**

Der Widerrufsvorbehalt stellt klar, dass eine jederzeit mögliche Änderung der gegenwärtigen Infektionssituation eine – stets am allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierte – Anpassung der Allgemeinverfügung nach sich ziehen kann. Wie die vergangenen Monate erwiesen haben, entwickelt sich die Infektionslage häufig dynamisch und bringt auch Anpassungen von Rechtsgrundlagen mit sich. Um mit dieser Dynamik im Interesse eines optimalen Infektionsschutzes Schritt halten zu können, bedarf es der Flexibilität in der Handhabung des rechtlichen Instrumentariums.

**Zu 3.:**

Die Regelung bestimmt, wo und wann Einsicht in die Originaltexte dieser Allgemeinverfügung genommen werden kann.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht im Freistaat Sachsen, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- das Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Chemnitz, dem Landkreis Mittelsachsen, dem Erzgebirgskreis, dem Vogtlandkreis oder dem Landkreis Zwickau;
- das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Dresden, dem Landkreis Görlitz, dem Landkreis Bautzen, dem Landkreis Meißen oder dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge;
- das Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Leipzig, dem Landkreis Leipzig oder dem Landkreis Nordsachsen.

Für Beschwerde ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Dresden, den 17. März 2021

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Dagmar Neukirch  
Staatssekretärin

**Anlage**

**Anordnung gemäß § 5a Absatz 9 Nummer 2 der SächsCoronaSchVO  
Vorübergehende vollständige Schulschließung**

Regenbogenschule Grundschule der Stadt Taucha	ab 18. März 2021
Julius-Mißbach-Grundschule Neustadt	ab 19. März 2021

# **Bekanntmachung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über das Abweichen von der Impfreihenfolge bei Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 im Vogtlandkreis**

**Vom 18. März 2021**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt stellt auf der Grundlage der §§ 1 Absatz 2 Satz 1 und 3 Satz 2, 6 Absatz 2 Satz 1 der Coronavirus-Impfverordnung vom 10. März 2021 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 726) geändert worden ist, und Buchstabe A. VIII. 7. des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 13. Februar 2020 (SächsGVBl. S. 40) Folgendes fest:

I.

Der Vogtlandkreis ist derzeit eine hochbelastete Grenzregion sowie ein Hochinzidenzgebiet in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von § 1 Absatz 3 Satz 2 der Coronavirus-Impfverordnung. Damit liegen im Vogtlandkreis die Voraussetzungen für ein Abweichen von der Impfreihenfolge gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 der Coronavirus-Impfverordnung vor.

II.

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 der Coronavirus-Impfverordnung haben die Länder und der Bund den vorhandenen Impfstoff so zu nutzen, dass die Anspruchsberechtigten in der vorgegebenen Reihenfolge berücksichtigt werden:

1. Anspruchsberechtigte mit höchster Priorität (§ 2 der Coronavirus-Impfverordnung),
2. Anspruchsberechtigte mit hoher Priorität (§ 3 der Coronavirus-Impfverordnung),
3. Anspruchsberechtigte mit erhöhter Priorität (§ 4 der Coronavirus-Impfverordnung) und
4. alle übrigen Anspruchsberechtigten nach § 1 Absatz 1 der Coronavirus-Impfverordnung.

Von der für die Länder grundsätzlich verbindlichen Reihenfolge nach § 1 Absatz 2 Satz 1 der Coronavirus-Impfverordnung kann abgewichen werden, um eine dynamische Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 aus hochbelasteten Grenzregionen (Ringimpfung) sowie in oder aus Hochinzidenzgebieten in der Bundesrepublik Deutschland (Riegelimpfung) zu verhindern (§ 1 Absatz 3 Satz 2 der Coronavirus-Impfverordnung).

Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 der Coronavirus-Impfverordnung bestimmen die obersten Landesgesundheitsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Nähere zur Organisation der Schutzimpfungen.

Nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes sind die Staatsministerien in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich für alle Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist nach Buchstabe A. VIII. 7. des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 13. Februar 2020 für das Gesundheitswesen und den Öffentlichen Gesundheitsdienst zuständig.

Mithin ist das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zuständig für das Feststellen der Voraussetzungen nach § 1 Absatz 3 Satz 2 der Coronavirus-Impfverordnung.

III.

Hochinzidenzgebiete sind ausweislich der Kriterien des Robert Koch-Instituts Risikogebiete mit besonders hohen Fallzahlen. Die Einstufung als Hochinzidenzgebiet basiert, wie auch bei den Risikogebieten, auf einer zweistufigen Bewertung. Zunächst wird festgestellt, in welchen Staaten/Regionen es in den letzten sieben Tagen mehr als 200 Neuinfizierte pro 100 000 Einwohner gab. Anhand weiterer qualitativer und quantitativer Kriterien kann im zweiten Schritt festgestellt werden, ob trotz eines Unter- oder Überschreitens der Inzidenz ein besonders erhöhtes beziehungsweise nicht besonders erhöhtes Infektionsrisiko begründet ist.

Der Vogtlandkreis wies am 10. März 2021 einen 7-Tage-Inzidenzwert von 207,5 aus (Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner).

Der 7-Tage-Inzidenzwert im angrenzenden Tschechien lag am 10. März 2021 im Landesdurchschnitt bei 780,4 (Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner).

Aufgrund des 7-Tage-Inzidenzwertes von 207,5 im Vogtlandkreis gilt dieser als Hochinzidenzgebiet in der Bundesrepublik Deutschland. Zudem besteht wegen der Grenzlage zu Tschechien im Vogtlandkreis ein besonders erhöhtes Infektionsrisiko (hochbelastete Grenzregion).

Die Abweichung von der Reihenfolge der Impfpriorisierung nach § 1 Absatz 2 Satz 1 der Coronavirus-Impfverordnung ist im Vogtlandkreis erforderlich, weil eine Ringimpfung zum Schutz der Bevölkerung und des Landesinneren im Hinblick auf die Bewältigung des Eintrags insbesondere aus hochbelasteten ausländischen Regionen in Grenzgebieten erforderlich ist. Dies ist für das Gebiet des Vogtlandkreises gegeben, weil der Eintrag aus ausländischen Hochinzidenz-

gebieten (Gebiete mit einer Inzidenz, die ein Mehrfaches über derjenigen von Deutschland liegt, aktuell weit größer als 200 Fälle/100 000 Einwohner/7 Tage und eine weitere inländische Ausbreitung verhindert werden soll. Insofern kann zur Unterbindung von Transmissionsketten und zum Schutz vulnerabler Personengruppen im Vogtlandkreis von der Priorisierung nach §§ 2 bis 4 der Coronavirus-Impfverordnung abgewichen werden.

Dresden, den 18. März 2021

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Dagmar Neukirch  
Staatssekretärin



- (i) Die Jagdausübungsberechtigten werden zur Mitwirkung bei der Tötung der Wildschweine, der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf ASP, der Kennzeichnung und Bergung der Kadaver sowie deren Zuführung zur unschädlichen Beseitigung verpflichtet. Sie können diese Pflicht an andere Jäger übertragen.
- (ii) Der Jäger, der die Entnahme durchgeführt hat, kann eine Aufwandsentschädigung von **150,00 Euro** für jedes nach den Vorgaben des Landkreises Görlitz getötete, gekennzeichnete, beprobte und der unschädlichen Beseitigung zugeführte Stück Schwarzwild geltend machen. Der Antrag ist beim örtlich zuständigen Landratsamt zu stellen. Die Kosten für diese Aufwandsentschädigung trägt der Freistaat Sachsen. Die Auszahlung erfolgt durch das örtlich zuständige Landratsamt.
- c) Aufgrund der im gefährdeten Gebiet erforderlichen Suche nach verendeten Wildschweinen (**verstärkte Fallwildsuche**), die durch das örtlich zuständige Landratsamt koordiniert wird, wird angeordnet:
- (i) Der Jagdausübungsberechtigte, dem im Rahmen seiner Hegepflicht die Fallwildsuche obliegt, hat im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit an der Fallwildsuche mitzuwirken. Er kann diese Pflicht an andere Jäger übertragen.
- (ii) Wird die verstärkte Fallwildsuche durch andere vom örtlich zuständigen Landratsamt benannte Personen durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten diese in ihrem Revier zu dulden.
- d) Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unter Angabe des Fundortes dem örtlich zuständigen Landratsamt anzuzeigen (**Anzeigepflicht von Fallwild**).
- (i) Die Jagdausübungsberechtigten und andere Jäger haben nach ihren Möglichkeiten bei der Kennzeichnung, der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf ASP sowie bei der Bergung und Beseitigung der Kadaver nach näherer Anweisung des örtlich zuständigen Landratsamtes mitzuwirken oder die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden.
- (ii) Für die Anzeige gemäß Ziffer 2 Buchstabe d wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 Euro** je Wildschwein gewährt. Darüber hinaus wird für die Mitwirkung bei der Bergung und Beseitigung gemäß Ziffer 2 Buchstabe d Ziffer (i) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 Euro** je Wildschwein gewährt. Der Antrag ist beim örtlich zuständigen Landratsamt zu stellen. Die Kosten für die Aufwandsentschädigung trägt der Freistaat Sachsen. Die Auszahlung erfolgt durch das örtlich zuständige Landratsamt.
- e) Die **Jagd auf andere Arten von Wild** (außer Schwarzwild) darf mit folgenden Einschränkungen erfolgen: Der Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) zur aktiven Beunruhigung des Wildes wird bis auf Widerruf untersagt.
- (i) Das örtlich zuständige Landratsamt kann auf Antrag Ausnahmen von dieser Einschränkung genehmigen und diesbezüglich Auflagen erteilen.
- (ii) Das örtlich zuständige Landratsamt kann in die Jagd auf andere Arten von Wild in Teilen des gefährdeten Gebietes untersagen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.
3. **Vorgaben für die Schweinehalter:**  
Im gefährdeten Gebiet sind Auslauf- und Freilandhaltung von Schweinen verboten.
4. **Anordnungen an die Allgemeinheit:**
- a) Über die Untersagung der Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen wird im Einzelfall durch die Landesdirektion Sachsen entschieden.
- b) Jede Person ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde im gefährdeten Gebiet nicht frei herumlaufen (**Leinenzwang**).
- c) Veranstaltungen mit Schweinen sind im gefährdeten Gebiet untersagt (zum Beispiel Messen, Versteigerungen und so weiter).
- d) Die Errichtung von Absperrungen im gefährdeten Gebiet mit einer wildschweinsicheren Umzäunung ist zu dulden.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits kraft Gesetzes gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes gilt.
6. Die Überwachung der Maßnahmen obliegt dem Landkreis Görlitz im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit.
7. Diese Allgemeinverfügung wird als Notbekanntmachung auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/Bekanntmachung> verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/Bekanntmachung> auch zu den Geschäftszeiten in der
- Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden,  
Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig,  
Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz
- eingesehen werden.
8. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
9. Die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 26. Januar 2021, Az.: 25-5133/125/33, (Festlegung eines gefährdeten Gebietes mit weiteren Anordnungen Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest) wird aufgehoben.
- Hinweise:**
- Im unter Ziffer 1 festgelegten gefährdeten Gebiet sind die in der Anlage: „Schutzmaßnahmen im gefährdeten Gebiet aufgrund des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Freistaat Sachsen, die kraft Gesetzes gelten: Stand: 9. Dezember 2020“ dargestellten Vorgaben zu beachten. Dabei handelt es sich um die wesentlichen Pflichten der Schweinehalter und Jagdausübungsberechtigten, die sich unmittelbar aus der Schweinepest-Verordnung ergeben.
- Dazu gehören die Schutzmaßnahmen für das unter Ziffer 1 festgelegte gefährdete Gebiet, die sich aus § 14d Absatz 4, § 14e Absatz 1, § 14f Absatz 1, § 14g Absatz 1, § 14h Absatz 1, § 14i Absatz 1 und § 14j Absatz 1 der Schweinepest-Verordnung in Verbindung mit Artikel 15 und 16

der Richtlinie 2002/60/EG sowie gemäß Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der KOM ergeben.

Im Einzelfall und beim Vorliegen der in der Schweinepest-Verordnung näher bezeichneten Voraussetzungen können die zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter Ausnahmen genehmigen bezüglich:

- des Verbringens lebender Schweine (§ 14f Absatz 2 bis Absatz 5 der Schweinepest-Verordnung)
- des Verbringens von frischem Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnissen (§ 14g Absatz 2 bis Absatz 5 der Schweinepest-Verordnung)
- des Verbringens von Sperma, Eizellen und Embryonen (§ 14h Absatz 2 und Absatz 3 der Schweinepest-Verordnung)
- des Verbringens von Wildschweinen, Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen (§ 14i Absatz 2 der Schweinepest-Verordnung)
- des Verbringens von tierischen Nebenprodukten (§ 14j Absatz 2 der Schweinepest-Verordnung).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

Dresden, den 11. März 2021

Landesdirektion Sachsen  
Dr. Jens Achterberg  
Referatsleiter

## Anlage:

**Schutzmaßnahmen im gefährdeten Gebiet  
aufgrund des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen  
im Freistaat Sachsen, die kraft Gesetzes gelten:  
Stand: 9. Dezember 2020**

Wesentliche gesetzliche Vorgaben für das **gefährdete Gebiet** gemäß § 14d Absatz 4 und 5, § 14e, § 14f, § 14g, § 14h, § 14i und § 14j Schweinepest-Verordnung in Verbindung mit den im Durchführungsbeschluss 2014/709/EU in Verbindung mit den im Anhang desselben Durchführungsbeschlusses für das Gebiet gemäß Teil II benannten tierseuchen-rechtlichen Maßnahmen:

1. **Schweinehalter** im gefährdeten Gebiet haben dem zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts sowie die Anzahl der verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweine, sowie jede Änderung anzuzeigen.
2. **Schweinehalter** haben sicherzustellen, dass
  - a) gehaltene Schweine so abgesondert werden, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
  - b) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten eingerichtet werden.
  - c) verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersucht werden.
  - d) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
  - e) Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
3. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
4. Schweine dürfen weder in einen noch aus einem Betrieb im gefährdeten Gebiet verbracht werden. Mögliche Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen.
5. Schweine dürfen aus einem Betrieb, der im gefährdeten Gebiet gelegen ist, in eine Schlachtstätte, die in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, nicht verbracht werden. Mögliche Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen.
6. Frisches Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnisse von Schweinen dürfen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels beziehungsweise der Ausfuhr nicht aus dem gefährdeten Gebiet verbracht werden. Mögliche Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen.
7. Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels beziehungsweise der Ausfuhr nicht aus dem gefährdeten Gebiet verbracht werden. Mögliche Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen.
8. Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde.
9. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes durchzuführen.
10. Hunde sind soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind durch ihren Halter nach näherer Anweisung des zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes zu reinigen und zu desinfizieren.
11. Teile erlegter oder verendet aufgefundener Wildschweine sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb verbracht werden.
12. Frisches Wildschweinefleisch oder ein Fleischerzeugnis aus Wildschweinefleisch, das Wildschweinefleisch von im Gefährdeten Gebiet erlegten Tieren enthält, darf aus dem gefährdeten Gebiet nicht verbracht werden.
13. Wildschweine dürfen aus dem gefährdeten Gebiet nicht verbracht werden.
14. **Jagdausübungsberechtigte** haben Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
15. Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte von Schweinen und Wildschweinen aus dem gefährdeten Gebiet dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

# Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest (ASP) Erweiterung der Pufferzone und weitere Anordnungen

Vom 11. März 2021

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

## Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Auf Grund der Feststellung des Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei mehreren Wildschweinen im Freistaat Sachsen werden auf der Grundlage der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 9. November 2020 V1) geändert worden ist, in Verbindung mit der Richtlinie 2002/60/EG vom 27. Juni 2002 und dem Durchführungsbeschluss (EU) 2014/709/EU der Europäischen Kommission (KOM) vom 9. Oktober 2014 (ABl. L 295 vom 11. Oktober 2014, S. 63) in der derzeit gültigen Fassung nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

### 1. Es wird eine Restriktionszone im Freistaat Sachsen wie nachfolgend dargestellt festgelegt:

Als **Pufferzone** werden die Gebiete/Gebietsteile folgender Gemeinden festgelegt:

#### a) Im Landkreis Görlitz:

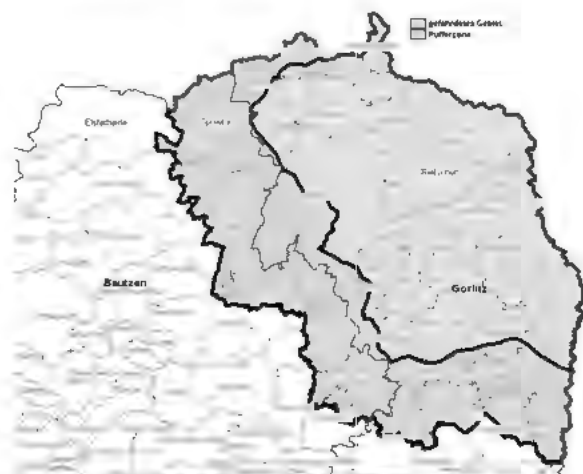
- Gemeinde Boxberg/O.L., sofern nicht bereits Teil des gefährdeten Gebietes,
- Gemeinde Görlitz südlich der Autobahn A4 mit den Ortsteilen Blewitz, Deutsch Ossig, Historische Altstadt, Innenstadt, Klein Neundorf, Klingewalde, Königshufen, Kunnewitz, Ludwigsdorf, Nikolavorstadt, Rauschwalde, Schlauroth, Südstadt, Weinhübel;
- Gemeinde Groß Düben, sofern nicht bereits Teil des gefährdeten Gebietes,
- Gemeinde Hohendubrau, sofern nicht bereits Teil des gefährdeten Gebietes,
- Gemeinde Kodersdorf, sofern nicht bereits Teil des gefährdeten Gebietes,
- Gemeinde Königshain,
- Gemeinde Löbau: Ortsteile Altzunnewitz, Bellwitz, Dolgowitz, Glossen, Kittlitz, Kleinradmeritz, Krappe, Lautitz, Mauschwitz, Neuczunnewitz, Neukittlitz, Oppeln, Rosenhain,
- Gemeinde Markersdorf: Ortsteile Holtendorf, Markersdorf, Pfaffendorf;
- Gemeinde Mücka, sofern nicht bereits Teil des gefährdeten Gebietes,
- Gemeinde Reichenbach/O.L.: Ortsteile Biesig, Borda, Dittmannsdorf, Feldhäuser, Goßwitz, Krobnitz, Lehnhäuser, Löbensmüh, Mengelsdorf, Meuselwitz, Oehlich, Stadt Reichenbach/O.L., Reißaus, Schöps, Zoblitz;
- Gemeinde Schleife, sofern nicht bereits Teil des gefährdeten Gebietes,
- Gemeinde Schöpstal, sofern nicht bereits Teil des gefährdeten Gebietes,
- Gemeinde Trebendorf, sofern nicht bereits Teil des gefährdeten Gebietes,

- Gemeinde Vierkirchen, sofern nicht bereits Teil des gefährdeten Gebietes,
- Gemeinde Waldhufen, sofern nicht bereits Teil des gefährdeten Gebietes,
- Gemeinde Weißwasser/O.L., sofern nicht bereits Teil des gefährdeten Gebietes.

#### b) Im Landkreis Bautzen:

- Gemeinde Großdubrau: Ortsteile Commerau, Göbeln, Jetscheba, Kauppa, Särchen, Spree- wiese;
- Gemeinde Hochkirch: Ortsteile Kohlwesa, Nie- then, Rodewitz, Wawitz, Zschorna;
- Gemeinde Königswartha: Ortsteil Oppitz,
- Gemeinde Lohsa: Ortsteile Dreiweibern, Drie- witz, Friedersdorf, Hermsdorf/Spree, Lippen, Litschen, Lohsa, Riegel, Tiegling, Weißkollm;
- Gemeinde Malschwitz: Ortsteile Baruth, Brieß- nitz, Brösa, Buchwalde, Cannewitz, Dubrauke, Gleina, Guttau, Halbendorf/Spree, Kleinsau- barnitz, Lieske, Lömschau, Neudorf/Spree, Preititz, Rackel, Ruhethal, Wartha;
- Gemeinde Radibor: Ortsteile Droben, Lip- pitsch, Milkel, Teicha, Wessel;
- Gemeinde Spreetal,
- Gemeinde Weißenberg.

Die Pufferzone ist in dem folgenden Kartenausschnitt gemäß Legende mit folgenden Grenzen (äußere Linie, grau ausgefüllt) dargestellt:



Die kartografische Darstellung des oben genannten Gebietes ist unter <https://geoviewer.sachsen.de/?map=462f2758-810c-4505-99b7-c11e26b444c3> einsehbar.<sup>1</sup>

In der Pufferzone finden die Vorgaben Anwendung, die in der Anlage: „Schutzmaßnahmen in der Pufferzone

<sup>1</sup> Quelle: GeoSN, dl-da/by-2-0



aufgrund des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Freistaat Sachsen, die kraft Gesetzes gelten: Stand: 9. Dezember 2020“ wiedergegeben sind.

## 2. Anordnungen an die Jagdausübungsberechtigten und andere Jäger:

a) Die Jagd auf alle Arten von Wild darf mit folgenden Einschränkungen erfolgen: Der Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) zur aktiven Beunruhigung des Wildes wird bis auf Widerruf untersagt.

Das örtlich zuständige Landratsamt kann auf Antrag Ausnahmen von dieser Einschränkung genehmigen und diesbezüglich Auflagen erteilen.

b) Hinsichtlich der Kennzeichnung, Probennahme und der Beseitigung von Aufbruch und Schwarte von **gesund erlegten Wildschweinen** gilt die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020, Az.: 25-5133/32/66 zur Anzeigepflicht und Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten<sup>2</sup>. Dies umfasst auch die dort jeweils geregelte Aufwandsentschädigung für die Jagdausübungsberechtigten.

c) Das **Verbringen** von in der Pufferzone erlegten Wildschweinen beziehungsweise von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen aus der Pufferzone ist verboten. Das örtlich zuständige Landratsamt kann Ausnahmen für das Verbringen aus der Pufferzone in das sonstige Inland genehmigen, wenn das frische Wildschweinefleisch oder die Wildschweinefleischerzeugnisse von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind, die unmittelbar nach dem Erlegen virologisch mit negativem Ergebnis auf das Virus der ASP untersucht wurden.

d) Hinsichtlich des Umgangs mit **krank erlegten Wildschweinen**, konkret der Kennzeichnung, der Probennahme sowie der Entsorgung des Tierkörpers, gilt die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020, Az.: 25-5133/32/66 zur Anzeigepflicht und Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten.<sup>2</sup> Dies umfasst auch die dort jeweils geregelte Aufwandsentschädigung für die Jagdausübungsberechtigten.

e) Aufgrund der in der Pufferzone erforderlichen Suche nach verendeten Wildschweinen (**verstärkte Fallwildsuche**), die durch das örtlich zuständige Landratsamt koordiniert wird, wird angeordnet:

(i) Der Jagdausübungsberechtigte, dem im Rahmen seiner Hegepflicht die Fallwildsuche obliegt, hat im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit an der Fallwildsuche mitzuwirken. Er kann diese Pflicht an andere Jäger übertragen.

(ii) Wird die verstärkte Fallwildsuche durch andere vom örtlich zuständigen Landratsamt benannte Personen durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten diese in ihrem Revier zu dulden.

f) Hinsichtlich des Umgangs mit **verendet aufgefundenen Wildschweinen** (Fall- und Unfallwild), konkret der Anzeige, der Kennzeichnung, der Probennahme sowie der Entsorgung der Kadaver, gilt die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020, Az.: 25-5133/32/66 zur Anzeigepflicht und Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten.<sup>2</sup> Dies umfasst auch die dort jeweils

geregelte Aufwandsentschädigung für die Jagdausübungsberechtigten.

g) Hunde und Gegenstände, bei der Jagd oder der Fallwildsuche verwendet werden, sind, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, durch ihre Halter beziehungsweise durch die Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.

## 3. Vorgaben für die Schweinehalter in der Pufferzone:

a) Halter von Schweinen haben dem örtlich zuständigen Landratsamt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts, sowie verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.

b) Gehaltene Schweine sind so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.

c) Es sind geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten.

d) Verendete, erkrankte und insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, sind nach näherer Anweisung des Landkreises Görlitz virologisch und gegebenenfalls serologisch auf Afrikanische Schweinepest zu untersuchen.

e) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, sind durch den Halter so aufzubewahren, dass sie für Wildschweine unzugänglich sind.

f) Wer einen Hund auf dem Betriebsgelände eines Schweinebestandes hält, hat sicherzustellen, dass der Hund das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlässt.

g) Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen nicht getrieben werden, ausgenommen hiervon sind betriebliche Wege.

h) Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Hausschweine haltenden Betrieb verbracht werden

i) Auslauf- und Freilandhaltung von Schweinen sind verboten.

## 4. Anordnungen an die Allgemeinheit in der Pufferzone:

a) Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des örtlich zuständigen Landratsamtes durchzuführen. Entsprechendes gilt für Hunde, die mit Wildschweinen oder Teilen davon in Berührung gekommen sind.

b) Veranstaltungen mit Schweinen sind untersagt (zum Beispiel Messen, Versteigerungen und so weiter).

c) Die Errichtung von Absperrungen mit einem wildschweinsicheren Zaun ist zu dulden.

5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes kraft Gesetzes gilt.

<sup>2</sup> [https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=16997&art\\_param=810](https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=16997&art_param=810)

6. Die Überwachung der Maßnahmen obliegt dem örtlich zuständigen Landratsamt im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit.
7. Diese Allgemeinverfügung wird als Notbekanntmachung auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/Bekanntmachung> verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/Bekanntmachung> auch zu den Geschäftszeiten in der
- Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden,  
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden,  
Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig,  
Braustraße 2, 04107 Leipzig,  
Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz,  
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz
- eingesehen werden.
8. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
9. Die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 26. Januar 2020, Az.: 25-5133/125/32, (Erweiterung der Pufferzone und weitere Anordnungen) wird aufgehoben.

**Hinweise:**

In der unter Ziffer 1 festgelegten Pufferzone sind die in der Anlage: „Schutzmaßnahmen in der Pufferzone aufgrund des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Freistaat Sachsen, die kraft Gesetzes gelten: Stand: 9. Dezember 2020“ dargestellten Vorgaben zu beachten. Dabei handelt es sich um die wesentlichen Pflichten der Schweinehalter und Jagd ausübungs berechtigten, die sich unmittelbar aus der Schweinepest-Verordnung ergeben.

Dazu gehören die Schutzmaßnahmen für die unter Ziffer 1 festgelegte Pufferzone. Diese ergeben sich aus § 14f Absatz 1 Ziffer 2, § 14h Absatz 1 Ziffer 2, § 14i Absatz 1 und § 14j Absatz 1 Ziffer 2 der Schweinepest-Verordnung in Verbindung mit Artikel 15 und 16 der Richtlinie 2002/60/EG sowie gemäß Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der Europäischen Kommission.

Im Einzelfall und beim Vorliegen der in der Schweinepest-Verordnung näher bezeichneten Voraussetzungen kann das örtlich zuständige Landratsamt Ausnahmen genehmigen bezüglich:

- des Verbringens lebender Schweine (§ 14f Absatz 4 der Schweinepest-Verordnung)
- des Verbringens von Sperma, Eizellen und Embryonen (§ 14h Absatz 2 Nummer 2 der Schweinepest-Verordnung)
- des Verbringens von Wildschweinen, Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen (§ 14i Absatz 2 der Schweinepest-Verordnung)
- des Verbringens von tierischen Nebenprodukten (§ 14j Absatz 2 der Schweinepest-Verordnung).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

Dresden, den 11. März 2021

Landesdirektion Sachsen  
Dr. Jens Achterberg  
Referatsleiter

**Anlage:**

**Schutzmaßnahmen in der Pufferzone  
aufgrund des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen  
im Freistaat Sachsen, die kraft Gesetzes gelten:  
Stand: 9. Dezember 2020**

Wesentliche gesetzliche Vorgaben für die **Pufferzone** gemäß § 14f Absatz 1 Ziffer 2, § 14h Absatz 1 Ziffer 2, § 14i Absatz 1 und § 14j Absatz 1 Ziffer 2 der Schweinepest-Verordnung in Verbindung mit Artikel 15 und 16 der RL 2002/60/EG sowie gemäß Durchführungsbeschluss 2014/709/EU und den im Anhang desselben Durchführungsbeschlusses für das Gebiet gemäß Teil I benannten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen:

1. Schweine dürfen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels beziehungsweise der Ausfuhr nicht aus der Pufferzone verbracht werden.
2. Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels beziehungsweise der Ausfuhr nicht aus der Pufferzone verbracht werden.
3. Wildschweine dürfen nicht aus der Pufferzone verbracht werden.
4. Frisches Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnisse, die Wildschweinefleisch von in der Pufferzone erlegten Tieren enthalten, dürfen nicht aus der Pufferzone verbracht werden.
5. Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte von Wildschweinen aus der Pufferzone dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
6. Im Einzelfall und beim Vorliegen der in der Schweinepest-Verordnung näher bezeichneten Voraussetzungen kann der Landkreis Görlitz Ausnahmen genehmigen bezüglich:
  - des Verbringens lebender Schweine,
  - des Verbringens von Sperma, Eizellen und Embryonen,
  - des Verbringens von Wildschweinen, Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen, des Verbringens von tierischen Nebenprodukten.

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über die Planfeststellung für das Vorhaben  
„Elbe, Errichtung eines gesteuerten Flutungspolders bei Außig“  
– Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses –**

**Gz.: C46\_L-0522/285/43**

**Vom 11. März 2021**

Die Landesdirektion Sachsen hat den Plan für das oben bezeichnete Vorhaben mit Planfeststellungsbeschluss vom 10. März 2021, Geschäftszeichen: C46\_L-0522/285/43, auf Antrag der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster, Gartenstraße 34, 04571 Rötha, gemäß § 68 Absatz 1 und 3, § 67 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 3, § 70 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 und § 14 Absatz 3 bis 6 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, in Verbindung mit § 63 Absatz 2, § 78 Absatz 1, § 79 Absatz 1 und 2 und § 83 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, und den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), geändert worden ist, sowie § 2 und § 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, festgestellt.

I.

Gegenstände der Planfeststellung sind einerseits die Errichtung und der Betrieb des gesteuerten Flutungspolders bei Außig an der Elbe für ein Gesamtvolumen von circa elf Millionen Kubikmeter auf einer Gesamtfläche von circa 370 Hektar einschließlich aller dafür erforderlichen Bauwerke und Anlagen und andererseits die Herstellung eines Absperrdeiches mit Absperrbauwerk und Schöpfwerk in der Dahle. Der gesteuerte Flutungspolder dient der wirksamen Scheitelreduzierung der abfließenden Hochwasserwelle der Elbe bei einem Hochwasser, wie es statistisch alle einhundert Jahre auftritt, und damit dem Schutz der Unterlieger. Mit dem Absperrdeich und dem Absperrbauwerk in der Dahle werden die Ortslagen Seydewitz, Außig, Schirmenitz und Paußnitz bis zu einem Hochwasserereignis der Elbe, wie es statistisch alle einhundert Jahre auftritt, vor Dahle- und Elbehochwasser geschützt. Von der Planfeststellung umfasst sind ebenfalls Folgemaßnahmen wie die Errichtung einer Deichscharte im Zuge der Bundesstraße B 182 sowie naturschutzfachliche Maßnahmen, unter anderem Renaturierungen an der Dahle und der Tauschke und der Rückbau eines Wehres in Schirmenitz. Die planfestgestellten Maßnahmen befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinden Belgern-Schildau, Strehla sowie Cavertitz.

Für das Vorhaben bestand die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a, 3b bis 3e in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 13.6.1, 13.13 und 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

II.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet die Feststellung des Plans einschließlich Änderungen zur baulichen Umsetzung des Vorhabens. Zudem enthält er Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere zu wasserfachlichen und bautechnischen Belangen, zu Belangen des Gewässerschutzes, der Schifffahrt, von Naturschutz und Landschaftspflege, der Fischerei, des Bodens und der Abfallwirtschaft sowie des Immissionsschutzes, zu Belangen der Landwirtschaft und von Archäologie und Denkmalschutz, zum Wege- und Straßennetz, zu Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung, verkehrspolizeilichen und straßenrechtlichen Belangen sowie zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen. Damit darf das Vorhaben entsprechend dem verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses umgesetzt werden.

Der Beschluss schließt aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 75 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch wasser-, naturschutz- und fischereirechtliche Ausnahmeentscheidungen, die Änderung bestehender wasserrechtlicher Entscheidungen, eine strom- und schifffahrtspolizeiliche sowie eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung, naturschutzrechtliche Befreiungen sowie die Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft, straßenbau- und straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen sowie die Entscheidung über eine Waldumwandlung mit ein. Mit dem Beschluss sind auch straßenrechtliche Widmungen ausgesprochen worden. So ergibt sich aus der Planfeststellung des Vorhabens dessen Zulässigkeit hinsichtlich aller öffentlich-rechtlichen Zulassungserfordernisse.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist im Übrigen über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Stellungnahmen, Forderungen und Anregungen, welche das oben genannte festgestellte Vorhaben betreffen, entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss besitzt enteignungsrechtliche Vorwirkung und ist sofort vollziehbar.

## III.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom

**Mittwoch, dem 14. April 2021, bis einschließlich  
Dienstag, dem 27. April 2021,**

**in der Stadtverwaltung Belgern-Schildau**, Rathaus Belgern, Bauamt, Ortsteil Belgern, Markt 3, 04874 Belgern-Schildau, Telefon: 034224 44070,

während der Öffnungszeiten:

Montag: geschlossen,  
Dienstag: 9:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr,  
Mittwoch: 9:00–12:00 Uhr,  
Donnerstag: 9:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr,  
Freitag: 9:00–12:00 Uhr,

**in der Stadtverwaltung Belgern-Schildau**, Außenstelle Schildau, Bauamt, Ortsteil Schildau, Marktstraße 1, 04889 Belgern-Schildau, Telefon: 034224 44071,

während der Öffnungszeiten:

Montag: geschlossen,  
Dienstag: 9:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr,  
Mittwoch: 9:00–12:00 Uhr,  
Donnerstag: 9:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr,  
Freitag: 9:00–12:00 Uhr,

**in der Gemeindeverwaltung Cavertitz**, Verwaltungssitz Schöna, Sekretariat, Friedensstraße 4, 04758 Cavertitz, Telefon: 034363 5040,

während der Dienststunden:

Montag: 9:00–12:00 Uhr,  
Dienstag: 9:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr,  
Mittwoch: geschlossen,  
Donnerstag: 9:00–12:00 Uhr und 13:00–17:00 Uhr,  
Freitag: geschlossen,

**und in der Stadtverwaltung Strehla**, Zimmer 14 – Bauamt, Markt 1, 01616 Strehla, Telefon: 035264 95925,

während der Dienststunden:

Montag: 7:00–15:45 Uhr,  
Dienstag: 7:00–18:00 Uhr,  
Mittwoch: 7:00–15:15 Uhr,  
Donnerstag: 7:00–16:15 Uhr,  
Freitag: 7:00–12:00 Uhr,

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Auslegung wird ortsüblich bekannt gemacht.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind bei einer Einsichtnahme die nachfolgend genannten Hygieneregeln der auslegenden Gemeinden zu beachten:

- Einsichtnahmen nur nach Terminvereinbarung unter den oben angegebenen Telefonnummern,
- Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung,
- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen,
- in den Auslegungsräumen in Belgern und Schildau Zutritt nur für höchstens zwei Personen aus einem gemeinsamen Haushalt.

Die Einsichtnahme in die Unterlagen stellt gemäß § 8e Absatz 1 Nummer 12 der zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Bekanntmachung geltenden Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 5. März 2021 (SächsGVBl. S. 287)

bei Ausgangsbeschränkungen einen triftigen Grund für das Verlassen der Unterkunft dar.

Personenbezogene Daten sind im Planfeststellungsbeschluss aus datenschutzrechtlichen Gründen anonymisiert.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Die Bekanntmachung einschließlich des Planfeststellungsbeschlusses sowie der festgestellten Planunterlagen ist während des genannten Auslegungszeitraumes auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter [www.lids.sachsen.de/bekanntmachung](http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung) unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

## IV.

#### Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich Klage beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Vor dem Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 3 bis 7 sowie Absatz 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Das sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen. Weiter sind das Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nummer 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nummer 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten; berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder; Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder; Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkun-

dige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsofferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten; juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in § 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Organisation stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung

durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit einer Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Leipzig, den 11. März 2021

Landesdirektion Sachsen  
Regina Kraushaar  
Präsidentin

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung a. F.  
für die 6. Änderung (Deichüberfahrt B2 Schnaditz)  
des planfestgestellten Vorhabens  
„Einrichtung des gesteuerten Polders Löbnitz“**

**Gz.: C46\_L-0522/670/7**

**Vom 16. März 2021**

Gemäß § 74 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster, Gartenstraße 34, 04571 Rötha hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 7. September 2016 eine Änderung für das am 7. August 2013 planfestgestellte Vorhaben „Einrichtung des gesteuerten Polders Löbnitz“ angezeigt und dessen Zulassung beantragt. Mit der Änderung soll im Zuge der Kreuzung des neuen Ringdeiches Schnaditz mit der Bundesstraße B2 (Deich-km 0+689) anstelle der planfestgestellten Deichscharte nunmehr eine Deichüberfahrt errichtet werden.

Da das Änderungsvorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, fällt (dort § 3e Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 13.13 der Anlage 1), hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a Satz 1, § 3c Satz 1,

§ 3e Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Anlage 2 vorgenommen.

Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung wurde am 23. Februar 2021 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter haben kann, die nach § 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Braustraße 2, 04107 Leipzig, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/> bekanntmachung unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Leipzig, den 16. März 2021

Landesdirektion Sachsen  
Kammel  
Referatsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
zur Aufhebung der Erwin Müller Familien-Stiftung**

**Gz.: 20-2245/515/1**

**Vom 17. März 2021**

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 15. März 2021 den Beschluss des Vorstandes der Erwin Müller Familien-Stiftung vom 20. August 2019 über die Aufhebung der Erwin Müller Familien-Stiftung mit Sitz in Dresden genehmigt. Die Stiftung hört damit auf zu bestehen und ist im Stiftungsverzeichnis der Landesdirektion Sachsen gelöscht worden.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 17. März 2021

Landesdirektion Sachsen  
Dowe  
Referatsleiterin  
in Vertretung des Abteilungsleiters



**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
zur Aufhebung der Gemeinnützigen Stiftung  
städtischer Einwohner Großröhrsdorf**

**Gz.: 20-2243/28/2**

**Vom 17. März 2021**

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 15. März 2021 den Beschluss des Stiftungsvorstandes der Gemeinnützigen Stiftung städtischer Einwohner Großröhrsdorf vom 12. November 2020 über die Auflösung (Aufhebung) der Gemeinnützigen Stiftung städtischer Einwohner Großröhrsdorf mit Sitz in Großröhrsdorf genehmigt. Die Stif-

tung hört damit auf zu bestehen und ist im Stiftungsverzeichnis der Landesdirektion Sachsen gelöscht worden.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 17. März 2021

Landesdirektion Sachsen  
Dowe  
Referatsleiterin  
in Vertretung des Abteilungsleiters

**Andere Behörden und Körperschaften**  
**Bekanntmachung**  
**des Sächsischen Oberbergamtes**  
**über die Aufhebung der bergrechtlichen Erlaubnis**  
**„Tiefengeothermie Schneeberg“ (Stadt Schneeberg)**  
**Vom 15. März 2021**

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 237 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wurde die bergrechtliche Erlaubnis „Tiefengeothermie Schneeberg“ (entstanden mit Bescheid vom 24. April 2013, zuletzt verlängert mit Bescheid vom 30. April 2019 des Sächsischen Oberbergamtes, Az. 4741.1674) auf Antrag der Rechtsinhaberin aufgehoben.

Mit dieser Bekanntmachung erlischt die Erlaubnis.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

Freiberg, den 15. März 2021

Sächsisches Oberbergamt  
Tobias Dressler  
Abteilungsleiter

---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3  
01069 Dresden  
Telefon: 0351 485 260  
Telefax: 0351 485 26 61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

**Druck:**


Stoba-Druck GmbH  
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

25. März 2021

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 Euro Postversand) bzw. 107,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
ZKZ 73797, PVSt +4, Deutsche Post 

—